

Hinweise zur finanziellen Altersvorsorge

Stand: 1. Januar 2009

1. Finanzieller Bedarf im Alter	1
2. Private Altersvorsorgeverträge.....	4
1) Sofortrente gegen Einmalbetrag.....	7
2) Grundsicherung	8
3) Witwen und Waisenrente	8
4) Abfindung und Witwenrente bei Wiederheirat.....	9
5) Waisenrente.....	9
6) Pensionen und Hinterbliebenenbezüge	9
3. Portfolio Management.....	11
4. Immobilien als Vermögensanlage – Immobilienrente.....	12
5. Handwerker / Reinigung / Pflegehilfe	13
6. Versicherungen.....	14

1. Finanzieller Bedarf im Alter

Die **Lebenserwartung** steigt beständig. Die Tabelle zeigt die Lebenserwartung in Jahren von Männern und Frauen im jeweiligen Alter (Quelle: Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 2005/2007).

Alter	Männer	Frauen
60	21	25
65	17	20
70	13	16
75	10	12
80	8	9
85	5	6
90	4	4

Ein 70-jähriger Mann kann damit rechnen, noch 13 Jahre zu leben.

Die gesetzliche Rente reicht nicht aus, um den bisherigen Lebensstandard im Alter beizubehalten. Private Vorsorge ist notwendig.

Wie hoch Ihr **künftiger Bedarf** im Alter sein wird, weiß niemand. Aber Sie können Ihren Bedarf annähernd schätzen. Wie lange werden Sie noch leben? Wie viel Geld haben Sie im vergangenen Jahr benötigt?

Die Höhe der jährlichen Ausgaben ändert sich im Alter wenig, da Urlaub und andere Vergnügungen wegfallen.

Künftige Pflegekosten sollten nicht überschätzt werden. Nach Untersuchungen von Professor Heinz Rothgang benötigen die Hälfte der Senioren Unterstützung, derzeit aber meist erst ab Mitte bis Ende 70. Von diesen werden nur eine geringe Zahl länger als 5 Jahre gepflegt. Von 100 Pflegebedürftigen werden nur 41 länger als drei Jahre gepflegt, länger als 5 Jahre nur 28. Die Aufenthaltsdauer in einem Pflegeheim sinkt, weil Männer im Schnitt 77 und Frauen 82 Jahre alt sind, wenn sie ins Heim kommen. 80 % der Pflegebedürftigen haben die Pflegestufe I oder II. Der Zuschuss der Pflegekasse deckt knapp die Hälfte der Kosten. Den Rest von monatlich 1200 bis 1400 Euro müssen die Betroffenen selbst beisteuern. Im Jahr sind das gut 14.000 bis 17.000 Euro.

$\frac{2}{3}$ aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt. Die **ambulante Versorgung** zu Hause ist in der Pflegestufe I günstiger als im Heim. Wer Alterseinkünfte von 2000 Euro im Monat hat, wird meist 1000 Euro für die Pflege übrig haben.

Durchschnittliche Gesamtkosten für Pflege und Unterkunft bei **vollstationärer Pflege** betragen bei Pflegestufe I 2.220 Euro, bei Pflegestufe II 2.650 Euro und bei Pflegestufe III, 3.070 Euro.

Der Zuschuss der Pflegeversicherung liegt bei 1.000 bis 1.500 Euro.

Vergleichen Sie nun die jährlichen Ausgaben mit den jährlichen Einnahmen. Wie sieht der Saldo aus?

Beziehen Sie noch keine Rente, sollten Sie die Höhe Ihrer **Rentenansprüche** ausrechnen lassen. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist hierfür eine **Kontenklärung** durchzuführen. Dabei stimmen Sie mit der Rentenversicherung ab, welche Zeiten für Ihren Rentenanspruch angerechnet werden können. Danach richtet sich die Höhe Ihrer Rente.

Kurz vorher oder bei Beginn der Zahlung sollten Sie daher Ihre rentenrechtliche Situation überprüfen lassen. Selbst kleine Beträge wirken sich auf lange Zeit erheblich aus.

Haben Sie Einkünfte durch Rentenbezüge, können Sie **Werbungskosten** steuerlich geltend machen, die mit diesen Einkünften zusammenhängen. Hierzu zählen Rechtsberatungs- und Prozesskosten, für die Beantragung einer Rente sowie Kosten für einen Rentenberater.

Private Vorsorge gibt es in vielen Varianten: privaten Altersvorsorgeverträgen, Immobilien und Kapitalvermögen. Je nach Ertrag (Rendite) und Risiko sind sie unterschiedlich zu bewerten. Meist bietet sich daher eine Mischung aus den verschiedenen Vorsorgearten an.

Viele sorgen für das Alter finanziell nicht ausreichend vor, obwohl sie dies wollen. Ein „menschlicher“ Grund hierfür: Menschen bewerten gegenwärtige Belohnungen höher als zukünftige. Daher wird das Geld heute ausgegeben und lediglich der Vorsatz gefasst, ab nächstem Jahr für die Altersvorsorge zu sparen. Wer der kurzfristigen Versuchung unterliegt, sollte einen Teil seines Geldes, sobald er es verdient hat, sofort fürs Alter zurücklegen. Hierfür bietet sich ein monatlicher Sparplan an. Geld, was man nicht auf dem Konto hat, kann nicht ausgegeben werden.

2. Private Altersvorsorgeverträge

Staatlich gefördert ist die freiwillige private Riester-Rente oder Rürup-Rente.

Riester-Rente

Nicht gefördert werden Rentner und Pensionäre. Allerdings gilt eine Besonderheit bei Ehegatten. Ist ein Ehepartner förderberechtigt, hat der nicht **förderberechte Ehegatte** einen **abgeleiteten Zulagenanspruch**.

Der steuersparende **Sonderausgabenabzug** erfordert einen **zertifizierten** Altersvorsorgevertrag.

Kündigen Sie den Altersvorsorgebetrag, entfallen die Steuervorteile. Diese müssen sogar zurückgezahlt werden.

Wenn Sie den Mindesteigenbetrag nicht zahlen können, sollten Sie den Vertrag nicht kündigen, sondern ruhen lassen.

Die steuerschädliche Verwendung hat unerwünschte Folgen:

- Alle staatlichen Zulagen (Grund- und Kinderzulage) müssen zurückgezahlt werden.
- Der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug muss zurückgezahlt werden.
- Wird das angesparte Kapital komplett auf einmal ausgezahlt, muss das Kapital voll versteuert werden (Abgeltungsteuer). Nur die geleisteten Eigenbeiträge und die Zulagen werden abgezogen.

Die Auszahlung der Riesterrente unterscheidet sich danach, ob der Vertrag **vor dem 1. Januar 2005** oder erst danach abgeschlossen wurde. Bei allen Verträgen darf das angesparte Kapital grundsätzlich nur in Form einer **lebenslangen Leibrente** ausgezahlt werden. Die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Die private Rente wird jedoch nicht vor dem 60. Lebensjahr oder vor dem Beginn der Altersrente ausbezahlt. Nur bei Verträgen **nach dem 1. Januar 2005** können Zinsen und Erträge gesondert ausgezahlt werden. Hier ist auch eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals möglich. Möglich ist auch die Auszahlung einer

„**Kleinbetragsrente**“. Unter die Kleinbetragsrente fallen Renten, die maximal 1 % der monatlichen Bezugsgröße erreichen. Die Bezugsgröße wird jährlich von der Deutschen Rentenversicherung festgelegt und beträgt für 2008 je Monat im Westen 2485 Euro und im Osten 2100 Euro .

Danach könnte sich ein Riester-Rentner im Westen die Rente auszahlen lassen, wenn die daraus abgeleitete Monatsrente nicht höher als 24,85 Euro liegt. Der Vorteil: Die erhaltenen steuerlichen Zulagen und Streuersparnisse bleiben erhalten.

Stirbt ein Ehepartner, kann nur der überlebende Ehepartner das angesparte Kapital auf seinen Vertrag übertragen lassen. Lassen sich Kinder und andere nahe Angehörige das Geld auszahlen oder übertragen, ist das eine schädlich Verwendung.

Das ist nur dann anders, wenn es sich um eine **Hinterbliebenenrente** handelt. Diese ist jedoch nur für Ehepartner und für Kinder möglich. An die Kinder darf die Rente nur so lange ausgezahlt werden, wie ein Anspruch auf Kindergeld bestehen würde.

Auch der Wegzug ins Ausland ist steuerschädlich!

Das **angesparte Kapital** darf nicht auf eine andere Person übertragen oder abgetreten werden.

Eine Ausnahme gilt bei Scheidung: Hier darf das Kapital aufgeteilt werden. Das Geld muss entweder auf einen neuen Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder abgetreten werden. Der Ehepartner, der das Geld erhält, darf es aber nicht schädlich verwenden.

Finanztest (11/2008) hat Riester-Bankspargpläne getestet und empfiehlt für Ältere Sparpläne, deren Zins an die **Umlaufrendite** gekoppelt ist. Die Umlaufrendite bildet das börsentägliche Zinsniveau von Bundeswertpapieren unterschiedlicher Laufzeiten ab.

Der derzeitige Zinssatz von unter 3 % ist aber eher bescheiden. Die Rendite hängt aber letztlich von der künftigen Zinsentwicklung ab. In den nächsten Jahren ist aber zu erwarten, dass die Zinsen wieder steigen.

Tipp: Bei den derzeitigen Sparplänen dürften die Renten unter die Kleinbetragsregelung fallen, so dass eine sofortige Auszahlung des

angesparten Betrages auf einmal möglich ist. Fragen Sie Ihre Bank nach der Höhe der Rente.

Riesterparpläne können einfach gekündigt werden.

Zwar ist die Rendite der Riesterparpläne eher bescheiden, dafür sind alle einbezahlten Beiträge und Zulagen zum ungefähren Marktzins garantiert.

Der Riestervertrag hat also mehrere Haken und bietet sich nicht zur Versorgung des Ehepartners oder der künftigen Erben an.

Rürup-Rente

Anders als die Riester-Rente können auch Rentner und Pensionäre die **Rürup-Rente** (Basis-Rente) abschließen. Nur in wenigen Fällen lohnt sich der Abschluss. Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine lebenslange Rente (Leibrente) handeln.
- Versicherte Person, Beitragzahler und Rentenempfänger müssen identisch sein. Bei Ehepaaren, die zusammen veranlagt werden, spielt es jedoch keine Rolle, wer die Beiträge zahlt.
- Die Rentenzahlung muss monatlich erfolgen und darf nicht vor dem 60. Geburtstag beginnen.
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen weder vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar noch kapitalisierbar sein. Lediglich die Abfindung einer **Kleinbetragsrente** lässt die Finanzverwaltung zu (siehe Riester-Rente).

Anders als bei der Riester-Rente gibt es bei der Rürup-Rente **keine Zertifizierung**. Die Beiträge für die Rürup-Rente können Sie laufend oder einmalig einzahlen. Möglich ist daher ein **Sofortrente**. Steuerlich kann es aber sinnvoll sein, die Einzahlung auf mehrere Jahre zu verteilen. Der erhöhte **Sonderausgabenabzug** gilt nur für Verträge, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Die Rürup-Rente ist nicht familienfreundlich, denn die Rente wird nicht an Erben ausgezahlt. Im Todesfall verbleibt das eingezahlte Geld bei der Versicherungsgesellschaft.

Allerdings kann vereinbart werden, dass das beim Tode des Versicherten vorhandene (Rest-)Kapital an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Die Ansprüche auf Rentenzahlung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die Absicherung eines Darlehns ist mit einem Rürup-Vertrag nicht möglich. Allerdings kann auch der Sozialhilfeträger nicht auf den Vertrag zugreifen. Auch wird der Bezug der Rentenleistungen nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet!

Tipp: Für rentennahe Jahrgänge kann die Rürup-Rente steuerlich interessant sein, wenn der Steuersatz in der jetzigen Erwerbsphase wesentlich höher ist als im Ruhestand. Bei keiner anderen Vorsorgeform können jährlich so hohe Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Wird etwa in einem Jahr mit hoher Steuerbelastung ein größerer Betrag (Abfindungszahlung) eingezahlt, ist die Steuerersparnis erheblich.

Das ist dann interessant, wenn man kurz vor dem Rentenbeginn steht und die weiteren Renten vergleichsweise niedrig besteuert werden.

Letztlich ist eine Rürup-Rente nichts weiter als ein langfristiger Spar- und Rentenvertrag. Der Vergleich mit anderen Anlageformen ist zwingend!

1) **Sofortrente gegen Einmalbetrag**

Reichen andere Renten für die Grundversorgung im Alter nicht aus, kann eine Rente gegen Einmalbetrag eine gute Ergänzung sein.

Bei einer Rentenversicherung wird einmalig ein Betrag eingezahlt, die Rente läuft bis zur vereinbarten Zeit oder lebenslang. Die klassische Sofortrente ist mit **Garantiezins** sehr sicher. Sie ist auch regelmäßig steuerlich günstiger als ein **Bankauszahlplan**. Bei solchen „Bankrenten“ wird einmalig eine Geldsumme zu einem festen Zins angelegt und dann Stück für Stück ausbezahlt. Von den Zinsen muss aber ab 2009 Abgeltungsteuer bezahlt werden. Sollte der Anleger sterben, fließt das noch nicht ausbezahlte Geld an die Erben. Auszahlpläne können häufig nicht gekündigt werden.

Beispiel: Ein Sparer im Alter von 65 Jahren zahlt 60.000 Euro in einen Bankentnahmeplan ein. Nach Steuern und jährlicher Steigerung der Entnahme um 2 % (Inflationsausgleich) ergibt sich nach der

Berechnung von Finanztest (12/2008) bei einem unterstellten Zinssatz von 4 % monatlich ein Betrag von 230 Euro für 24 Jahre und 8 Monate.

Zum Vergleich eine gute **Rentenversicherung** der Debeka (Finanztest 12/2008): Männer bekämen nach 20 Jahren etwa 412 Euro im Monat, Frauen 386 Euro.

Rentenversicherungen sind nicht familienfreundlich: Nach dem Tod des Versicherten entfällt das Restguthaben. Dies kann durch die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit oder einer Beitragsrückgewähr im Todesfall abgedeckt werden, aber zu Lasten der Rente.

2) **Grundsicherung**

Rentner haben ab 65 Jahren Anspruch auf **Grundsicherung**, wenn sie bedürftig sind. Die Grundsicherung umfasst den Regelsatz von 347 Euro; hinzu kommen Miete einer angemessenen Wohnung und Krankenversicherung. Antragsteller müssen alle Einkünfte und Vermögen angeben. Anders als bei der **Sozialhilfe** wird die Grundsicherung grundsätzlich nicht von unterhaltspflichtigen Kindern zurückgefordert.

Die Grundsicherung wird bei der Gemeinde beantragt.

3) **Witwen und Waisenrente**

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt bei Tod eines Versicherten an die Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen **Hinterbliebenenrenten** (Renten wegen Todes). Dazu gehören Witwen- und Witwerrenten, Renten nach dem vorletzten Ehegatten, Erziehungsrenten, Renten für vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten (Geschiedenenrenten) und Waisenrenten.

Für Todesfälle nach dem 31. Dezember 2001 gilt das neue Hinterbliebenenrecht, wenn Versicherte, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben oder zwar vor dem 1. Januar 2001 geheiratet haben, aber der Versicherte wie auch der Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurde.

In allen anderen Fällen gilt – auch bei Tod des Ehepartners nach dem 31.

Dezember 2001 - das alte Hinterbliebenenrecht weiter.

Auskünfte zu den Voraussetzungen, Hinzuverdienstgrenzen und zum Antrag auf Hinterbliebenenrente erteilt der Rentenversicherungsträger.

4) **Abfindung und Witwenrente bei Wiederheirat**

Wenn Sie eine Witwen- oder Geschiedenenrente beziehen und wieder heiraten, fällt die Hinterbliebenenrente weg. Dann ist eine **Rentenabfindung** möglich (§ 107 SGB VI). Die Abfindung beträgt das 24-fache der durchschnittlichen Monatsrente der vergangenen 12 Monate. Bei der **kleinen Witwenrente** nach neuem Recht wird die Abfindung um die Anzahl der Monate gekürzt, für die bereits eine kleine Rente gezahlt wurde.

Wird die neue Ehe geschieden oder stirbt der neue Ehepartner, so entsteht erneut ein Anspruch auf die Witwenrente: die „**Rente nach dem vorletzten Ehegatten**“ (§ 46 SGB VI). Dabei werden gegebenenfalls Ansprüche aus der zweiten Ehe angerechnet.

5) **Waisenrente**

Nach dem Tod des Versicherten erhalten seine Kinder eine **Waisenrente**. Sie beträgt bei Halbweisen 10 %, bei Vollweisen 20 % der Vollrente, zusammen mit einem Zuschlag.

Die Waisenrente wird grundsätzlich nur bis zum 18. Lebensjahr, längstens bis zum 27. Lebensjahr des Kindes bezahlt. Darüber hinaus wird die Rente weitergezahlt, wenn sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder behindert ist und sich deshalb nicht selbst unterhalten kann.

6) **Pensionen und Hinterbliebenenbezüge**

Pensionen beruhen – anders als Renten – meist auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, für die während der aktiven Berufstätigkeit keine Beiträge einbezahlt wurden. **Versorgungsbezüge** erhalten Beamte im Ruhestand, Betriebsrentner und deren Hinterbliebene.

Hinterbliebene von Beamten erhalten neben einmaligen Versorgungsleistungen (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld – Doppelte der Bezüge des Verstorbenen) als Pension das sog. Witwen- bzw. Witwengeld, Waisengeld oder einen Unterhaltsbetrag.

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 %, für Vollweisen 20 % und für Unfallweisen 30 % des Ruhegehalts des verstorbenen Beamten.

Heiratet eine Witwe mit Anspruch auf **Witwengeld** wieder, erhält sie eine Witwenabfindung in Höhe von 24 Monatsbezügen (§ 21 BeamVG).

Wird die neue Ehe geschieden, lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf. Die erhaltene Abfindung wird dann (teilweise) wieder angerechnet.

3. Portfolio Management

Man darf nicht alle Eier in einen Korb legen. Aber wie sollen die Eier verteilt werden? Goldene Regeln für ältere Anleger:

1. Kapitalanlagen, die noch vor dem 1. Januar 2009 gekauft wurden und nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, sollten nicht „unnötig“ veräußert werden. Dann wird der künftige Veräußerungsgewinn nicht besteuert. Das alte Recht kann sogar vererbt werden!
2. Zuerst Schulden abbauen, wie Kredite und Darlehen. Ausnahmen gelten nur für vermögende Anleger und für Fälle, in denen die vorfristige Tilgung aus Kostengründen nicht vertretbar ist.
3. Selbst kleine Kosten von Anlageprodukten wirken sich langfristig aufgrund des Zinseszins-effekts stark auf den Endwert aus. Kosten niedrig halten!
Also: Indexfonds (ETF) mit jährlichen Gebühren zwischen 0,12 und 1 % oder Zertifikate.
4. Vergangenheitsbezogene Ertragszahlen ignorieren. Nicht auf Fonds-Rankings achten. Gesundes Misstrauen gegen Finanzangebote aller Art hegen. Banken müssen verkaufen!
5. Nicht alles im Heimatland investieren. Diversifizieren Sie in: Branchen, Länder, Growth und Value-Unternehmen, Blue-Chips, Kleinunternehmen, Immobilien, Anleihen, Festgeld. 90 % der Rendite bestimmt sich statistisch nach der Diversifikation und nicht nach Stock-Picking und Markt-Timing.
6. Das Portfolio als Ganzes betrachten: Rendite und Risiko können dann sinnvoll beurteilt werden. Die Portfoliotheorie des Nobelpreisträgers Markowitz sollte beachtet werden!
7. Passive Anlage (buy and hold) schlägt aktive Anlage.
8. Portfolio anpassen (etwa im Januar). Dies kann die Rendite des Portfolios bis zu einem Prozentpunkt jährlich steigern. Wenn das Portfolio im Alter verbraucht wird, zuerst die gut gelaufenen Anlagen verkaufen.

4. Immobilien als Vermögensanlage – Immobilienrente

Ob das Eigenheim die richtige Vermögenslage im Alter ist, lässt sich nicht einfach beantworten. Wer neben dem Eigenheim hinaus noch genügend Geld für den Ruhestand hat, kann sich ein Eigenheim gönnen. Sind die Renteneinkünfte aber karg, kann ein überteuertes Eigenheim in schlechter Lage zur Falle werden. Häufig ist $\frac{3}{4}$ des Vermögens in Steinen angelegt. Dieses Vermögen ist aber nicht liquide. Banken gewähren Älteren ungern Hypothekendarlehen. Eine große Immobilie hat auch dann Nachteile, wenn die Witwe das kostenintensive Heim allein bewohnt, insbesondere wenn das Haus im Grünen steht und die Versorgung dadurch eingeschränkt wird.

Seit Neuerem werden von Sparkassen und Banken **Immobilienrenten** angeboten. Ältere Eigenheimbesitzer können dann einen Teil ihres Hauses versilbern, ohne ausziehen zu müssen.

Die Immobilienrente funktioniert wie eine Hypothek – nur umgekehrt. Der Hauseigentümer erhält eine Monatsrente und verfrühstückt so schrittweise Teile seines Hauses. Alles Andere bleibt, wie es ist: Der Hauseigentümer bleibt Eigentümer; er behält das Wohnrecht bis er stirbt oder auszieht.

Beispiel: Ein 300.000 Euro Haus wird mit 130.000 Euro beliehen. So erhält ein 70-Jähriger bis ins hohe Alter 230 Euro monatlich.

Ob sich das Geschäft lohnt, muss mit spitzem Bleistift gerechnet werden. Auch die Alternativen, (Teil-)Vermietung und Verkauf, sollten dabei mit berücksichtigt werden.

Oft wird ein Verkauf und der Umzug in eine kleinere (stadtnahe) Wohnung den finanziellen Spielraum erhöhen.

5. Handwerker / Reinigung / Pflegehilfe

Ausgaben für Helfer rund um den Haushalt können Privatleute noch steuerlich pro Haushalt geltend machen. Privatleute, die einen Minijobber auf 400 Euro Basis als Reinigungskraft eingestellt haben, erhalten 10 % der Lohnkosten und Abgaben zurück, maximal 510 Euro im Jahr.

Bei **Haushaltsangestellten**, die mehr als 400 Euro monatlich erhalten, können bis zu 12 % des Arbeitsentgelts und der Abgaben steuerlich angesetzt werden, was eine Streuersparnis von bis zu 2.400 Euro bringt.

Hier können sich auch noch für 2009 Änderungen ergeben.

Wird ein Selbständiger (Handwerker) engagiert, können bis zu 20 % der **Lohnkosten**, höchstens 1.200 Euro Steuern im Jahr gespart werden.

Hinweis: Achten Sie darauf, dass die Rechnung zwischen Lohn- und Materialkosten unterscheidet. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass Entgelt überwiesen wird; also Rechnungen nicht in bar bezahlen. Im Überweisungsformulars sollte die Rechnungsnummer stehen.

Pflegebedürftige ab Pflegestufe I können 20 % der **Pflegekosten**, maximal 1.200 Euro vom Finanzamt erstatten lassen.

Tragen Angehörige **Pflegekosten** für einen Pflegebedürftigen mit Stufe III können sie wählen: Entweder sie nehmen den Bonus für haushaltsnahe Tätigkeiten und erhalten 20 % der Ausgaben erstattet oder sie nehmen den Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro in Anspruch und reduzieren damit ihr zu versteuerndes Einkommen.

Bewohner eines Altenheims können Kosten für **haushaltsnahe Dienste** geltend machen, wenn die Heimwohnung als Haushalt gilt, also eine Kochgelegenheit, ein Bad und eine eigene Toilette hat. Dann zählen die Kosten für den Hauswart oder die Zimmerreinigung. Für die Steuererklärung braucht der Bewohner dann von der Heimleitung eine Jahresabrechnung, die Lohn- und Materialkosten trennt, oder eine getrennte Steuerbescheinigung.

6. Versicherungen

Mit der Zeit ändern sich auch die Risiken. Daher sollten alle drei Jahre die bestehenden Versicherungen überprüft werden.

Deutsche gelten generell als überversichert. Unnötig sind meist:

- eine Glas- und Gepäckversicherung, weil ein Schaden begrenzt ist.
- Krankenhaustagegeld, weil man dort nicht mehr Geld benötigt.
- Insassenunfallversicherung, weil die KfZ-Haftpflicht bereits Schäden verletzter Mitfahrer ersetzt.
- Vollkasko bei älteren Fahrzeugen!

Nur bis zur Rente ist eine gute **Berufsunfähigkeitsversicherung** notwendig. Danach nicht mehr!

Für Senioren sind außerdem eine **Unfallversicherung** und eine stationäre Zusatzversicherung erwägenswert.

Eine **Gebäudeversicherung** ist notwendig, wenn der Großteil des Vermögens im Haus steckt. Sollten neben Sturmschäden auch andere Risiken wie Überschwemmung, Schneelast und Erdbeben bestehen, bietet sich eine Elementarschadensversicherung an. Bestehen Deckungslücken? Würde die Versicherung einen Kaminbrand oder einen Überspannungsschaden nach einem Blitzschlag, auch die Kosten für den Abriss des Hauses nach einem Brand übernehmen? Muss die Versicherung auch zahlen, wenn Schäden durch leichtsinniges Verhalten entstehen?

Auch bei der **Hausratsversicherung** lohnt sich ein Preisvergleich.

Risikolebensversicherung ist für Familien notwendig, wenn der Hauptverdiener noch jung ist.

Krankenversicherung ist ein Muss; ohne unnötige Zusatzleistungen!

Wer einen Unfall verursacht, bei dem das Opfer Behinderungen davonträgt, sind Kosten sehr hoch. Daher ist eine **private Haftpflicht** mit einer Deckungssumme bis fünf Millionen Euro ein Muss.

Zu erwägen ist auch der Abschluss einer **Ausfalldeckung**. Dann trägt die eigene Versicherung Schäden, die der Verursacher nicht tragen kann, weil dieser keine Haftpflicht hat. Jeder dritte Haushalt in Deutschland hat keine Haftpflicht!